

Heimvertrag

für pflegestufenabhängige Verrechnung

VERTRAGSPARTNER

a) als Heimträger/Heimbetreiber CS Caritas Socialis GmbH
(FN 35712v)
Veitingergasse 147
1130 Wien

b) als Heimbewohner/In: Vorname _____ Familienname _____
geboren am _____ in _____
derzeit wohnhaft in Ort _____ PLZ _____
Straße _____
Telefon _____ Telefax _____
SV NR _____ Familienstand _____

- c) vertreten durch:**
- Übergeleitete gerichtliche Erwachsenenvertretung
ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss (siehe
Anlage)
 - Gewählte Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch
Urkunde oder Beschluss (siehe Anlage)
 - Gesetzliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch
Urkunde oder Beschluss (siehe Anlage)
 - Gerichtliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen
Beschluss (siehe Anlage)
 - Vorsorgevollmacht ausgewiesen durch Vollmacht (siehe
Anlage)
 - Vorsorgevollmacht für die Belange des dauerhaften
Wohnortwechsels

Vorname _____ Familienname _____
Ort _____ PLZ _____
Straße _____
Telefon _____ Telefax _____

Der/Die ErwachsenenvertreterInnen nehmen die Rechte des Betroffenen/der Betroffenen ausschließlich in dessen/deren Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht, soweit sie nicht ausdrücklich übernommen wird.

d) Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am _____ sofern sich der Gesundheitszustand des/der Heimbewohner/In bis dahin sich nicht so verändert hat, dass die erforderliche Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist.

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen
- Der Vertrag wird bis _____ abgeschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

e) Vertragsgrundlagen: Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind:

Definition von Zimmer/Allgemeinen Einrichtungen
Datenblatt Pflege- und Grundbetreuung
das Tarifblatt Kosten
Bekanntgabe Vertrauensperson(en)
Kopie Vorsorgevollmacht /Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht
Kopie der Erwachsenenvertretung
Datenblatt Postvollmacht/Postablauf
Daten zum Pflegegeldantrag – wirtschaftliche Verhältnisse
Pflegegeldbescheid
Kopie Förderzusage FSW
Sonstige Angaben zur Person des/der Heimbewohners/In
Angaben zu den Letztwilligen Verfügungen
die Verpflichtungserklärung

- Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Wohnortwechsels ist nicht notwendig,
 - weil der/die Heimbewohner/In selbst geschäftsfähig ist oder
 - eine entsprechende Vorsorgevollmacht vorliegt und wirksam ist

In allen anderen Fällen ist eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Wohnortwechsels notwendig.

- Liegt bereits vor, Beschluss vom _____
- wird in den ersten 3 Monaten nach Heimeinzug eingeholt

Zimmernummer: _____

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Für die Bereitstellung eines Heimplatzes müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

In unserem Pflegeheim können nur Heimbewohner/Innen aufgenommen werden, deren Erkrankung keine dauernde ärztliche Anwesenheit oder besondere medizinische Voraussetzungen (z.B. Beatmung) erfordert. Für Sonderbereiche, wie Demenzbereich, neurologischer Wohnbereich kann nur auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung aufgenommen werden. Die Aufnahme entsprechend dem vorliegenden Vertrag geht davon aus, dass keine speziellen neurologischen oder psychiatrischen Krankheitsbilder vorliegen.

Der/die Heimbewohner/In ist in Kenntnis darüber, dass für die Erlangung eines Zuschusses seitens der Gemeinde Wien oder einer Förderung durch den Fonds Soziales Wien besondere Bedingungen gelten und dafür ein eigener Antrag notwendig ist. Der Heimträger haftet nicht dafür, dass derartige Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung durch den FSW erfolgt erst nach Vorliegen der Förderungsbewilligung. Bis zum Vorliegen dieser Förderungsbewilligung ist der/die Bewohner/In selbst zur Bezahlung der Kosten verpflichtet.

2. ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, GRUNDBETREUUNG UND BASIS PFLEGE UND PFLEGEZUSCHLAG

Der/die Heimbewohner/In verpflichtet sich, die Kautions- und das Entgelt für den ersten Monat bei der Anmeldung oder spätestens 5 Tage vor dem Einzug zu bezahlen. Nach Vorliegen der Förderungsbewilligung des Fonds Soziales Wien über eventuelle Förderungen, wie z.B. Pflegekosten-Zuschuss, die direkt mit dem Heimträger verrechnet werden, verringert sich die monatliche Vorauszahlung um den Betrag der Förderung.

Das vereinbarte Entgelt beinhaltet die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten.

Der Heimträger ist berechtigt, mit Sozialhilfeträgern oder Dritten, die Zuzahlungen leisten, direkt abzurechnen. Ebenso allfällige Kostenersätze, zu denen der/die Heimbewohner/In verpflichtet ist, direkt abzurechnen. Förderungen des Fonds Soziales Wien („FSW“) sind auf das vereinbarte Entgelt anzurechnen. Der/die Heimbewohner/In stimmt der direkten Zahlungsabwicklung durch den FSW ausdrücklich zu. Der Heimträger ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Dritte (z.B. ein Rechenzentrum oder, insbesondere bei überwiegender Förderung, die zuständige Magistratsabteilung oder den Fonds Soziales Wien) mit der Legung und Durchführung der Rechnungsabwicklung im Namen und auf Rechnung des Heimträgers zu beauftragen.

Dieser Vertrag unterliegt nicht der Gebührenpflicht nach §33 Tarifpost 5 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle des Zahlungsverzuges des/der Heimbewohners/In werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag des vorausgehenden Halbjahres galt (§ 1333 ABGB), vereinbart.

3. SONDERLEISTUNGEN

Folgende Leistungen sind nicht im Grundentgelt enthalten und können gegen gesonderte Bezahlung beauftragt werden:

Erbringung durch externe Firmen:

- ◆ Kleiderreinigung von nicht maschinenwaschbarer bzw. nicht markierter Wäsche (Putzerei)
- ◆ Friseur (die Preisliste liegt im Wohnbereich auf)
- ◆ Pediküre und Maniküre (die Preisliste liegt im Wohnbereich auf)
- ◆ Sonderverpflegung für private Feierlichkeiten des/der Heimbewohner/In
Erbringung durch den Betreiber
- ◆ Merken der Wäsche einmalige Verrechnung beim Einzug Pauschale € 70,--
- ◆ Telefongebühren (Grund- und Gesprächsgebühr)
- ◆ Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. Eintritte für Kino,-Ausstellungs- oder Tiergartenbesuche)

Leistungen und Angebote, die über die Grundbetreuung § 2 und Datenblatt Pflege und Betreuung hinausgehen bzw in den Grundleistungen nicht enthalten sind, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte (z.B. Inkontinenzmaterialien, Selbstbehalte für Ergo-,Logo- und Physiotherapie), Impfungen, ausgewählte Kosmetik – oder Toilettenartikel, Zusätze für alternative Pflegeformen (z.B. Aromaöl), Kosten für Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel und Zusatznahrung, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden, sind vom Bewohner zu bezahlen.

4. MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS

Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts Im Falle vorübergehender Abwesenheit des/der Heimbewohnes/in wegen Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Urlaub oder sonstigen Gründen von mehr als drei Tagen vermindert sich das Entgelt in dem Ausmaß, in dem sich tatsächliche Einsparungen für den Heimträger ergeben. Falls der/die Heimbewohner/in Sozialhilfe oder Förderungen erhält, erfolgt die Rückerstattung bei Abwesenheiten direkt an den Sozialhilfeträger oder den Fonds Soziales Wien. Entgeltminderung im Falle von mehr als dreitägiger Abwesenheit pro Tag:

o für verminderten Pflegeaufwand€ _____

o für Normalverpflegung.....€ _____

o für sonstige Leistungen der Grundbetreuung
(Wäsche waschen, Reinigungskosten).....€ _____

o für nicht konsumierte Zusatzleistungen€ _____

Zusätzlich mindert sich das Entgelt, wenn der Heimträger mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

5. VERÄNDERUNG DES ENTGELTS

Das Entgelt bzw. alle Entgeltbestandteile werden jährlich zum Stichtag der SWÖ-Kollektivvertragserhöhung entsprechend der Veränderung der für die Mitarbeiter des Heimträgers gültigen kollektivvertraglichen Bezüge plus 0,2 Prozentpunkte angepasst.

Eine Tarifierhöhung wird spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unter Angabe des Grundes und unter Vorlage der Kostenübersicht bekannt gemacht. Tarifsenkungen wirken ab Eintritt der Voraussetzungen.

Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um

- ◆ Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Vertragsbedienstetengesetze
- ◆ Änderungen der öffentlichen Abgaben
- ◆ Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche, sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals
- ◆ gesetzlich, durch Verordnung oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards
- ◆ Veränderungen der Struktur der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe oder durch Gesetz
- ◆ Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem/der Bewohner/In bekannt zu geben.

Entgeltsenkungen sind dem/der Bewohner/In unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

6. DEPOTGELD

Für die Verrechnung der Zusatzleistungen richtet der Heimträger für den/die Heimbewohner/In ein privates Taschengeldkonto (Depotgeld) ein. Der/die Heimbewohner/In deponiert beim Einzug EUR 350,-, weitere Einzahlungen erfolgen durch den/die Heimbewohner/In je nach Bedarf. Der Heimträger erstellt monatlich eine Abrechnung über das Depotgeld.

7. BEENDIGUNG VON BEFRISTETEN VERTRÄGEN

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf bzw. im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Heimvertrages laut § 10.

8. KÜNDIGUNG DURCH DEN/DIE HEIMBEWOHNER/IN

Der/die Heimbewohner/In kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Weiters kann der/die Bewohner/In den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa, wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn die Unterkunft oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat dem/der Bewohner/In, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

9. KÜNDIGUNG DURCH DEN HEIMTRÄGER/HEIMBETREIBER

Der Heimträger/Heimbetreiber kann den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger/Heimbetreiber eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. der Gesundheitszustand des/der Heimbewohners/In sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist;
3. der/die Heimbewohner/In den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers/Heimbetreibers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger/Heimbetreiber oder den anderen Heimbewohnern/innen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;
4. der/die Heimbewohner/In für, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, mit der Entrichtung des Entgelts mindestens 2 Monate in Verzug geraten ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann der Heimträger/Heimbetreiber den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Ist der/die Heimbewohner/In auf Kosten der Sozialhilfe in dem Heim untergebracht, hat der Heimträger bei Vorliegen eines unter Ziffer 1 und 2 angeführten Kündigungsgrundes den Sozialhilfeträger oder den Fonds Soziales Wien unverzüglich nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes zu verständigen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes unter Ziffer 3 hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

10. BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL

Im Falle des Ablebens des/der Heimbewohners/In endet der Vertrag mit dem Todestag. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) aliquot zurückzuerstatten.

Der Heimträger ist berechtigt, ab dem 1. Tag nach dem Todestag für die Weiterbenützung des Zimmers bis zur Räumung des Zimmers ein Entgelt von täglich € 30,-- längstens für 14 Tage zu verrechnen. Falls das Zimmer nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Todestag geräumt wird, ist der Heimträger berechtigt die Räumung und Lagerung der Nachlassgegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. In diesem Fall verpflichtet sich der Heimträger, über die im Eigentum des/der Bewohners/in stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehung eines Notars, der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeugen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar zu übergeben sind.

Der Heimbetreiber weist darauf hin, dass nach derzeitiger Regelung ein eventueller Zuschuss seitens des Sozialhilfeträgers oder des Fonds Soziales Wien nur bis zum Todestag geleistet wird.

11. PFLICHTEN DES HEIMTRÄGERS/HEIMBETREIBERS

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger/Heimbetreiber uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Mindeststandards. Er verpflichtet sich schon jetzt unwiderruflich, von dem/der Heimbewohner/In keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers/Heimbetreibers zählen insbesondere:

- ◆ Organisation der gebotenen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung (Kosten gehen nicht zu Lasten des Heimträgers)
- ◆ Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Besorgung und Verabreichung der Medikamente (Kosten der Medikamente selbst gehen nicht zu Lasten des Heimträgers)
- ◆ Hilfe bei der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- ◆ Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette zur Verrichtung der Notdurft
- ◆ Hilfestellung beim Waschen und der Körperpflege
- ◆ Achtung der Intimsphäre unter Verschwiegenheit durch die Mitarbeiter
- ◆ Wahrung der persönlichen Freiheit des/der Heimbewohners/In, jedoch unter Berücksichtigung pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz des/der Heimbewohners/In
- ◆ Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des/der Heimbewohners/In umfasst
- ◆ Verpflichtung des Heimträgers, bei Bedarf eine Erwachsenenvertretung für den/die Heimbewohner/In anzuregen
- ◆ Für den Fall einer Förderung des/der Heimbewohners/In durch den Fonds Soziales Wien ist der Heimträger verpflichtet an den FSW eine Dokumentation entsprechend den jeweiligen Förderrichtlinien zu übermitteln
- ◆ Sicherstellung des Rechts des/der Heimbewohners/In auf Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

12. RECHTE DES/DER HEIMBEWOHNER/IN

Der Heimträger/Heimbetreiber hat in seinem Wirkungsbereich für die Wahrung folgender Rechte des/der Heimbewohners/In besonders zu sorgen:

- ◆ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- ◆ Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- ◆ Recht auf Zugang zu zeitgemäßer medizinischer Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung (auf Kosten des/der Heimbewohners/In)
- ◆ Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- ◆ Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses.
- ◆ Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände soweit dies der Pflegebedarf zulässt
- ◆ Wahrung der bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung und auf freie Meinungsäußerung
- ◆ das Recht, außerhalb der Nachtruhe jederzeit und während der Nachtruhe in besonders gelagerten Einzelfällen Besuche zu empfangen
- ◆ Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern
- ◆ Der/die Bewohner/In hat die Möglichkeit, für den Fall ihrer späteren Äußerungsunfähigkeit- bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er/sie das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann der/die Bewohner/In beim Heimträger hinterlegen.

Die vorstehenden Rechte dürfen jeweils nur insoweit eingeschränkt werden, als dies im Interesse der übrigen Heimbewohner, des Pflegepersonals und der Durchführung einer sachgerechten Pflege erforderlich ist.

Zur Wahrung der vorstehend angeführten Interessen ist der Heimträger berechtigt, eine Heimordnung zu erlassen und abzuändern, die insbesondere Besuchszeiten festlegt, Regelungen hinsichtlich geräuschverursachender Tätigkeiten enthält und dergleichen.

13. HAFTUNG DES HEIMTRÄGERS

Für eventuelle Schäden an sonstigen Hilfsmitteln (Brille, Hörapparat, Gehhilfen, Zahnersatz etc.) kann der Heimbetreiber keine Haftung übernehmen, es sei denn ein Mitarbeiter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Die Wäscherei des Heimträgers ist nur für die Reinigung maschinenwaschbarer Wäsche und Kleidung (30° - 90°) eingerichtet, sodass nur solche Wäschestücke gereinigt werden können. Trotz sorgfältiger Behandlung der Wäsche können Schäden nicht ausgeschlossen werden, für die der Heimbetreiber keine Haftung übernehmen kann, es sei denn ein Mitarbeiter

handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Wäscherei kann nur dauerhaft gemerkte Wäsche dem/der Heimbewohner/In zurückgeben. Der Heimträger kann keine Haftung für ungemerkte bzw. nicht dauerhaft gemerkte Wäsche übernehmen.

Für die Reinigung und Pflege anderer Kleidungsstücke (Strickkostüme, Seidenkleider, Anzüge, nicht gemerkte Wäsche und dgl.) muss der/die Heimbewohner/In selbst Sorge tragen.

Der Heimträger/Heimbetreiber haftet für vom/von der Heimbewohner/In eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die dem Heim nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden, nur bis zur Höhe von EUR 550,-, darüber hinausgehend nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden des Heimträgers oder seiner Mitarbeiter. Übernimmt der Heimträger diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung, muss er dafür die volle Haftung übernehmen.

Der Heimträger schließt für den/die Heimbewohner/In eine Haushaltsversicherung mit einer Höchsthaftungssumme von EUR 1.500 /Jahr ab. Die Erhöhung der Versicherungssumme (kostenpflichtig) wird dem/der Heimbewohner/In im Bedarfsfall empfohlen.

14. RECHTE DES HEIMTRÄGERS

Der/die Bewohner/In verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und zur Rücksichtnahme auf die anderen Mitbewohner/Innen und die Mitarbeiter/Innen des Heimträgers.

Der Heimträger kann gegen Angehörige und Besucher ein Hausverbot aussprechen, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung verstoßen, oder sich gesetzlich verbotene Handlungen gegen den Heimträger, dessen Mitarbeiter/Innen, Mitbewohner/Innen oder andere Besucher/Innen zu Schulde kommen lassen.

15. PFLICHTEN DES HEIMBEWOHNER/S/DER HEIMBEWOHNER/IN

Der/die Heimbewohner/In hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Dazu zählen insbesondere:

- ◆ die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt
- ◆ die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/Innen
- ◆ der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- ◆ die Einhaltung der bestehenden Heimordnung (siehe Anlage), soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des/der Heimbewohners/In im Widerspruch steht, die Hausordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen
- ◆ die Mitwirkung bei Maßnahmen betreffend seinen Gesundheitszustand
- ◆ dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige und Besucher sich an die Heimordnung halten.
- ◆ für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Meldegesetz vorliegen, ist der/die Heimbewohner/In verpflichtet seinen/Ihren Hauptwohnsitz im Heim anzumelden. Der Heimträger unterstützt den/die Heimbewohner/In gern bei der Ab-/Anmeldung.

Der/die Heimbewohner/In verpflichtet sich zur Antragstellung auf Pflegegeld bzw. auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe.

Kommt der/die Heimbewohner/In bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, ist der Heimträger/Heimbetreiber gemäß Bundespflegegeldgesetz oder dem auf den/die Heimbewohner/In anwendbaren Landesgesetz berechtigt, für den/die Heimbewohner/In einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der/die Bewohner/In ist berechtigt bei geringerem Betreuungs- und Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

16. ÄNDERUNG DES HEIMVERTRAGES BZW. DER HEIMORDNUNG

Beschließt der Heimträger eine Änderung des Heimvertrages oder der Heimordnung, so gilt - bei Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruches innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn nach schriftlicher Verständigung des/der Heimbewohners/In, des Erwachsenenvertreters und der Vertrauensperson, die die Wendung enthält, dass der Nichtwiderspruch als Zustimmung zur Änderung des Heimvertrages oder der Heimordnung gilt - für die weitere Dauer des Rechtsverhältnisses die neue Fassung des geänderten Schriftstücks.

17. DATENSCHUTZ

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Vertragserfüllung erforderlich und diese werden ausschließlich zum Zweck der ganzheitlichen Pflege und Betreuung verwendet. Ihre Daten werden für diesen Zweck an die für die Vertragserfüllung nötigen Stellen (Bewohnervertretung, Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, Behörden, Magistrate, Förderstellen, Krankenanstalten, Ärzte, Rettungsdienste) weitergegeben und von uns spätestens nach **10** Jahren nach dem Ende der Betreuung gelöscht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann, soweit nicht andere gesetzliche Pflichten zur Datenverarbeitung und Datenweitergabe bestehen. Hierzu stehen mir folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail-Adresse: datenschutz@cs.at, Telefon +43 1 31663-1150

Im Falle des Widerrufs bleiben die bisher über Sie gespeicherten Daten weiterhin gespeichert. Daten, die vor dem Widerruf verarbeitet wurden gelten als rechtmäßig verarbeitet.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch zu.

Zur Wahrung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an datenschutz@cs.at oder nutzen Sie die angebotenen Möglichkeiten auf www.cs.at/datenschutz. Darüber hinaus steht Ihnen das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu (www.dsb.gv.at).

Für die Verarbeitung verantwortlich ist die CS Caritas Socialis GmbH.

Datenschutzbeauftragter: Mag. Ing. Markus Oman, CSE (O.P.P.)

Oberzellergasse 1, 1030 Wien, datenschutz@cs.at

18. ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des/der Heimbewohners/In dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

19. GERICHTSSTAND

Für den Fall von Differenzen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erklären sich die Vertragsteile mit der Einschaltung der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft einverstanden.

Für Klagen des Heimträgers gegen den/die Heimbewohner/In aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein/ihr Wohnsitz, sein/ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner/Ihrer Beschäftigung liegt. Für Klagen des/der Heimbewohner/In gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

20. VERTRAGSBEILAGEN

Tarifblatt Kosten

Heimordnung

Fotoeinverständniserklärung

Postablauf

Der/die Heimbewohner/In bestätigt, mit Unterfertigung dieses Vertrages eine Ausfertigung der angeführten Datenblätter erhalten zu haben.

Wien, am _____

Wien, am _____

Unterschrift Heimträger

Unterschrift Heimbewohner/In

Wien, am _____

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

DATENBLATT ZIMMER / ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN

Dem/der Heimbewohner/In wird im CS Pflege- und Sozialzentrum Veitingergasse 147, 1130 Wien zur Nutzung überlassen:

- Überlassung eines Platzes im Einzelzimmer,
Zimmer-Nr. _____ mit einem Gesamtausmaß von _____m²
- Überlassung eines Platzes im Zweibettzimmer,
Zimmer-Nr. _____ mit einem Gesamtausmaß von _____ m²
- Zu dem Zimmer gehört eine eigene Dusche und eine eigene Toilette.
- Das Zimmer verfügt über eine Gemeinschaftsdusche und eine Gemeinschaftstoilette gemeinsam mit dem Nachbarzimmer.

Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst:

- Telefon-Hauptanschluss (kostenpflichtig)
- TV Anschluss (SAT-Anlage)
- Loggia /Balkon

Vom Heim werden folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt:

- ◆ Pflegebett und Nachtkasterl
- ◆ Einbaukasten (versperrbar) mit Garderobe
- ◆ Tisch und 2 Sessel
- ◆ Notrufklingel zu den MitarbeiterInnen des Wohnbereichs

Der/die Heimbewohner/In kann gerne eigene kleine Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer und pflegerischer Anforderungen, einbringen.

Der/die Heimbewohner/In hat Anspruch auf Pflege in seinem/ihrem Zimmer, solange die Voraussetzungen für Pflege und Betreuung im Heim gemäß des Vertrages erfüllt sind.

Der/die Heimbewohner/in erteilt seine Zustimmung zur Verlegung in ein anderes Zimmer, sofern dies aus gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen notwendig ist und im Interesse des Heimbewohners liegt.

Der/die Heimbewohner/In ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubeneutzen:

- ◆ Aufenthaltsräume
- ◆ Garten
- ◆ Aufzug
- ◆ Cafeteria
- ◆ Kapelle

Die Räumlichkeiten (ein ähnliches Zimmer) wurden

- besichtigt
- nicht besichtigt

DATENBLATT PFLEGE UND BETREUUNG

VERPFLEGUNG

Es werden folgende Mahlzeiten angeboten:

- ◆ Frühstück
- ◆ Mittagessen
- ◆ Abendessen
- ◆ Jause (Tee od. Kaffee, Mehlspeise)
- ◆ Diätkost nach ärztlicher Anordnung
- ◆ Mittags und abends 2 Menüs zur Wahl (ausgenommen bei Diätkost)
- ◆ Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Dicksäfte zum Verdünnen)

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen serviert. Als Abendessen werden an mindestens 2 Tagen pro Woche warme Speisen serviert. Die Essenszeiten werden in der Hausordnung geregelt und entsprechen den allgemein üblichen Mahl- und Ruhezeiten.

HOTELKOMPONENTE

Die Basisleistung umfasst:

- ◆ die regelmäßige Reinigung der Wohnung/des Zimmers (zumindest wöchentlich)
- ◆ Instandhaltungsarbeiten im Zimmer, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind
- ◆ Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche/der Handtücher und Waschlappen (zumindest einmal pro Woche)
- ◆ Waschen der persönlichen Wäsche, soweit sie maschinenwaschbar und dauerhaft gekennzeichnet ist.

BASISPFLEGE UND BETREUUNG

Die Basispflege- und Betreuungsleistungen entsprechen der Pflegegeldstufe 3 und umfassen regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des/der Heimbewohners/In:

- ◆ Organisation geselliger, pastoraler und kultureller Veranstaltungen
- ◆ Aktivierungsangebote nach individueller Planung (z.B. Gedächtnistraining, Singgruppen..)
- ◆ Vermittlung von Fußpflege/Friseur/Maniküre
- ◆ Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld
- ◆ Seelsorgerische Betreuung
- ◆ Verteilung der Post
- ◆ Entgegennahme von eingeschriebenen und Rückscheinsendungen, sowie Geldleistungen bei Abwesenheit des/der Heimbewohners/In
- ◆ Hilfe beim Essen und Trinken
- ◆ Hilfe bei der Körperpflege

- ◆ Hilfe im Bereich der Mobilität im Wohnbereich
- ◆ Hilfe im Bereich der Ausscheidung
- ◆ Besorgung von Medikamenten
- ◆ Anwesenheit qualifizierter Pflegepersonen (Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen oder PflegeassistentInnen) 24h pro Tag
- ◆ Vermittlung ärztlicher Behandlungen, Information über Zeiten der Behandlung und Erreichbarkeit des Arztes
- ◆ Vermittlung ärztlich angeordneter Therapien (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logotherapie)
- ◆ Dokumentation von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Der Heimträger weist darauf hin, dass insbesondere nachts kein Arzt im Pflegeheim anwesend ist. Im Notfall wird der Notarzt gerufen.

Sachleistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, sind nicht vom Heimträger zu erbringen. Im Entgelt nicht enthalten ist die Bereitstellung von Gehhilfen oder Rollstühlen bzw. auch von Pflegehilfsmitteln, wie z.B: Verbandsmaterial, Inkontinenzeinlagen, Medikamente, durch den Heimträger.

PFLEGEZUSCHLAG

Der Pflegezuschlag für die Pflegegeldstufen 4 bis 7 richtet sich zunächst nach der zuerkannten Pflegegeldstufe entsprechend dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz.

Der Heimträger ist zur Anpassung des Entgelts bei Veränderung der Pflegegeldstufe berechtigt bzw. verpflichtet. Die Entgeltanpassung erfolgt zum selben Stichtag, zu dem die Pflegegeldstufe zuerkannt wird, d.h. für den Zeitraum zwischen Antragstellung auf Pflegegeld und Zuerkennung erfolgt eine Nachverrechnung. Hingewiesen wird auf die Mitwirkungspflicht des/der Heimbewohner/In gemäß Pkt. 15 des Heimvertrags bei Anträgen gemäß Bundes- oder Landespflegegeldgesetz.

Sollte für eine/n Heimbewohner/In keine Einstufung gemäß Bundes- oder Landespflegegeldgesetz vorliegen und auch kein dementsprechender Antrag seitens des Heimträgers möglich sein, erfolgt die Einstufung durch den Heimträger entsprechend den Kriterien des Bundespflegegeldgesetzes.

DATENBLATT FÜR DIE REGELUNG DER VERTRAUENSPERSON

NAMHAFTMACHUNG VON VERTRAUENSPERSONEN

Der/die Heimbewohner/In macht

Vorname _____ Familienname _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____ Verhältnis _____

oder

Vorname _____ Familienname _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____ Verhältnis _____

als Vertrauenspersonen namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Pflegedienstleitung/Wohnbereichsleitung wenden können, in wichtigen Belangen zu verständigen sind und denen Auskünfte zu erteilen sind bzw. auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Der/die Heimbewohner/In entbindet die Pflegedienstleitung/Wohnbereichsleitung und andere Mitarbeiter des Heimträgers gegenüber den Vertrauenspersonen von der Verschwiegenheitspflicht insbesondere gem §6 GuKG.

Gemäß §8 Heimaufenthaltsgesetz erteilt der/die Heimbewohner/In den namhaft gemachten Vertrauenspersonen hiermit auch die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung seines Rechtes auf persönliche Freiheit. Der Heimträger verpflichtet sich, beide Vertrauenspersonen unverzüglich über eventuell angeordnete Freiheitsbeschränkungen bzw. deren Aufhebung zu informieren.

Der/die Heimbewohner/In ist damit einverstanden, dass sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten des/der Heimbewohner/In auch an die Vertrauensperson wendet. Es steht dem/der Heimbewohner/In frei, auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

Im Todesfall dürfen die Vertrauenspersonen das Zimmer des/der Heimbewohners/In räumen und sind verantwortlich für die Erstellung und Übergabe des Inventars.

DATENBLATT FÜR DIE REGELUNG DER POSTVOLLMACHT/POSTABLAUF

Der/die Heimbewohner/In erteilt dem Heimträger oder namhaft gemachten Mitarbeitern Postvollmacht zur Entgegennahme von Poststücken, die nicht eigenhändig zugestellt werden müssen. Der/die Heimbewohner/In kann die Postvollmacht jederzeit kündigen. In diesem Fall hat der/die Heimbewohner/In im Falle der Zustellung eingeschriebener Briefe oder deren Rücksendung selbst und auf eigene Kosten die erforderlichen Schritte zur Erlangung der Schriftstücke zu unternehmen.

Der Umgang mit übernommenen Poststücke ist wie folgt vereinbart:

- sämtliche Poststücke sind im Bewohnerzimmer zu hinterlegen
- sämtliche Poststücke werden im Briefkasten des Bewohnerzimmers hinterlegt
- ich bevollmächtige die Verwaltung mit dem Öffnen der Post und der entsprechenden Weiterleitung
- sämtliche Poststücke sind per Post zu senden an:

.....
.....
.....

Die Portogebühren werden über das Depotgeld verrechnet!

UNTERSCHRIFT _____

DATENBLATT PFLEGEgeldANTRAG - WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Bitte alle Einkünfte angeben und Kopien der Belege beischließen!

Pensionsauszahlende Stelle 1

Pensionsauszahlende Stelle 2

Pensionsauszahlende Stelle 3

Pflegegeld: ja Stufe mtl. EUR nein

Neuantrag/Erhöhung beantragt am:

Wenn das Einkommen des/der Heimbewohners/In geringer ist als die Pflegekosten:

Wurde/wird um Zuschuss des Fonds Soziales Wien angesucht?

ja nein

Bewilligung liegt vor?

ja nein

Förderbewilligung gültig ab:

Wer verpflichtet sich rechtsverbindlich, laufend für die offenen Pflegekosten bzw. den nicht durch Zuschuss abgedeckten Teil der Pflegekosten (Depotgeld) aufzukommen?

.....

Die Stadt Wien bzw. der Fonds Soziales Wien kann einen Zuschuss zu den Pflegekosten gewähren. Bei Gewährung des Zuschusses werden von der Gemeinde oder dem FSW werden bei Einzelpersonen 80 % der Netto-Pension sowie das Pflegegeld bis auf das festgelegte Taschengeld einbehalten, über die Höhe der einbehaltenen Anteile bei Ehepartner erhalten Sie die Informationen beim FSW. Insoweit betreute Personen Anspruch auf Pflegegeld, Förderung oder gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz gegenüber Bund, Land, Gemeinde oder Förderungsgebern (insbesondere dem FSW) und/oder gegenüber Sozialversicherungsträgern, privaten Versicherungen, oder sonstigen Dritten haben, stimmen sie mit Beginn des Betreuungsvertrages ausdrücklich der Direktzahlung durch den zahlungspflichtigen Dritten an den Heimträger zu. Zahlungen des Dritten sind auf die Zahlungsverpflichtung des/der Heimbewohners/In anzurechnen.

DATENBLATT SONSTIGE ANGABEN ZUM/ZUR HEIMBEWOHNER/IN

Am Tag der Aufnahme übergibt der/die Heimbewohner/In dem Heimträger folgende Dokumente:

- Kopie Staatsbürgerschaftsnachweis
- Kopie Geburtsurkunde
- Kopie Meldezettel
- Kopie aktuelle/n Pensionsbescheid/e
- Kopie Pflegegeldbescheid
- E-CARD
- Sozialversicherungsnummer
- Kopie Reisepass oder Personalausweis
- Kopie der Patientenverfügung (falls vorhanden)
- Kopie Vorsorgevollmacht (falls vorhanden)
- Kopie Erwachsenenvertretung
- Kopie Sachwalterbeschluss
- Kopie Eintragung der Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis

Angaben zum Wohnsitz:

Hauptwohnsitz im CS Pflege- und Sozialzentrum Veitingergasse

- Ja ab _____
- Nein

Angaben zur Krankenversicherung:

Krankenkasse _____

Rezeptgebührenbefreiung

- Ja auf Dauer
- Ja, bis
- Nein

DATENBLATT LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN / TESTAMENT

Ein gültiges, schriftliches Testament ist die Voraussetzung für eine rasche Abwicklung der Verlassenschaft. Sollte der/die Heimbewohner/In noch nicht über ein Testament verfügen, empfiehlt der Heimträger die Abfassung eines Testamentes. Testamente können bei einem Notar, aber auch im Tresor des Heimträgers deponiert werden.

Testament hinterlegt bei

Gibt es eine besondere Vereinbarung? (Anatomieverfügung etc.)

Kopie (falls vorhanden)

Wer ist bei Krankheit oder im Todesfall zu verständigen (zusätzlich zu den nominierten Vertrauenspersonen)?

Wer veranlasst im Falle des Ablebens des/der Heimbewohner/In das Begräbnis?

Welche Bestattung soll im Ablebensfall verständigt werden:

Name der Bestattung: _____

in: _____

Tel. Nr.: _____

Vorgemerkte Grabstelle am Friedhof:

Sterbeversicherung

ja

nein

Versicherungsanstalt _____ Polizzen-Nr. _____

Wer ist mit dem Ordnen des Nachlasses des/der Heimbewohner/In betraut ?

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DAS DEPOTGELDKONTO

Die nachstehend angeführten Personen garantieren die Einhaltung aller finanziellen Verpflichtungen aus dem vorstehenden Heimvertrag durch den/die Heimbewohner/In im Sinne des §880a ABGB, 2. Alternative. Die Garanten halten sohin den Heimträger schadlos, sofern die Entgeltzahlung ausbleibt.

Eventuelle Rückzahlungen des Heimträgers aus diesem Heimvertrag werden an die Garanten bis zur Höhe des jeweils in Anspruch genommenen Garantiebetrags zurücküberwiesen.

Name, Vorname Geburtsdatum

Adresse Tel/Faxnr.

Ort, Datum, Unterschrift

Ausweisnummer

Name, Vorname Geburtsdatum

Adresse Tel/Faxnr.

_____ Ort, Datum, Unterschrift

Ausweisnummer

Beiblatt zum Betreuungsvertrag CS Caritas Socialis Datenschutzeinwilligung

Hiermit stimme ich

Name

SVNR / Geburtsdatum:

Vertreten durch

zu, dass die von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten durch die CS Caritas Socialis GmbH für die Zwecke: (bitte ankreuzen) verarbeitet werden dürfen

- Beschaffung von Pflegehilfs- und Therapiemitteln
- Kontaktaufnahme im Zuge der Pflege und Betreuung
- Zusendung von Einladungen zu Veranstaltungen (z.B. Heurigenbesuche)
- Zusendung von Informationsmaterial über die CS Caritas Socialis (z.B. CS-Inform)

und für (bitte ankreuzen) weitergegeben werden dürfen

- die Zusendung von Einladungen an die CS Caritas Socialis Privatstiftung
- die Zusendung von Infomaterial über die CS Caritas Socialis an die Caritas Socialis Privatstiftung
- die Kontaktaufnahme im Zuge der Pflege und Betreuung an die CS Caritas Socialis Privatstiftung
- die Beantragung von Förderleistungen, der Abrechnung und des Leistungsnachweises an den zuständigen Fördergeber und Sozialversicherungsträger
- die Beschaffung und Bewilligung von Pflegehilfs- und Therapiemitteln an den zuständigen Lieferanten und Sozialversicherungsträger bzw. Bewilligungsstelle

Ich stimme ausdrücklich zu, dass alle für die Betreuung notwendigen personenbezogenen Daten zum Zweck des Informationsaustausches und Sicherstellung der Betreuungsleistung und Betreuungsqualität verarbeitet und innerhalb der CS Caritas Socialis GmbH zwischen den ÄrztInnen und dem Pflege- und Betreuungspersonal der CS Caritas Socialis GmbH sowie den am Betreuungsprozess zusätzlich beteiligten Personen der CS Caritas Socialis GmbH sowie meinen behandelnden ÄrztInnen / Krankenhaus / TherapeutInnen weitergegeben werden dürfen.

- Ich stimme zu, dass unter Nennung des mit Ihnen vereinbarten

Codewortes _____ telefonisch und/oder schriftliche Auskünfte über mich und meinen Krankheitsverlauf erteilt werden dürfen.

Ihre angegebenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die oben genannten Zwecke verwendet, nur an die oben genannten Empfänger weitergegeben und von uns spätestens nach 10 Jahren nach dem Ende der Betreuung gelöscht.

Die Einwilligung zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit widerrufen: e-Mailadresse: datenschutz@cs.at oder Telefon: +43 1 316 63 1150. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch zu. Im Falle des Widerrufs bleiben die bisher über Sie gespeicherten Daten

weiterhin gespeichert. Daten, die vor dem Widerruf verarbeitet wurden gelten als rechtmäßig verarbeitet. Zur Wahrung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an datenschutz@cs.at oder

nutzen Sie die angebotenen Möglichkeiten auf www.cs.at/datenschutz. Darüber hinaus steht Ihnen das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu (www.dsb.gv.at).

Für die Verarbeitung verantwortlich ist die CS Caritas Socialis GmbH.
Datenschutzbeauftragter: Mag. Ing. Markus Oman, CSE (O.P.P.)
Oberzellergasse 1, 1030 Wien, datenschutz@cs.at

.....
Datum

.....
Unterschrift

X² Diese Zustimmungen sind für die Leistungserbringung und Betreuung unbedingt erforderlich.

Datenblatt Datenschutzeinwilligung An-/Zugehörige

Hiermit stimme ich:

Name:

Geburtsdatum:

optionale Kontaktdaten:

Adresse:

e-Mail:

Telefon:

zu, dass die von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten durch die CS Caritas Socialis GmbH für die Zwecke: (bitte ankreuzen)

- Kontaktaufnahme im Zuge der Betreuung Ihres An- und Zugehörigen
- Zusendung von Einladungen zu Veranstaltungen (z.B. Heurigenbesuche)
- Zusendung von Informationsmaterial über die CS Caritas Socialis (z.B. CS-Inform)

verarbeitet werden dürfen und an folgende Empfänger (bitte ankreuzen)

- CS Caritas Socialis Privatstiftung
- an der Pflege und Betreuung beteiligte Dritte (z.B. Krankenhäuser, ÄrztInnen)

weitergegeben werden dürfen.

Ihre angegebenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die oben genannten Zwecke verwendet, nur an die oben genannten Empfänger weitergegeben und von uns spätestens nach 10 Jahren nach der letzten Kommunikation gelöscht.

Die Einwilligung zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit widerrufen: e-Mailadresse: datenschutz@cs.at oder Telefon: +43 1 316 63 1150. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder

